

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/608 –

Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Gerd Schreiner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 17. Januar 2007 (Plenarprotokoll 15/14, S. 794) ist der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend –, an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 30. Januar 2007, in seiner 14. Sitzung am 8. März 2007 und in seiner 15. Sitzung, gemeinsam mit dem Innenausschuss (9. Sitzung), am 3. Mai 2007 beraten.

In seiner 14. Sitzung am 8. März 2007 hat der Haushalts- und Finanzausschuss ein Anhörverfahren durchgeführt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2007 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 6 d wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 wird jeweils das Datum „1. Juli 2007“ durch das Datum „1. Januar 2008“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus können die Landesregierung sowie der Präsident des Landtags, wenn und soweit es zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes des Landes dringend erforderlich ist, mit Einwilligung des Landtags eine Überschreitung der Vomhundertsätze nach Satz 1 für bestimmte Bereiche zulassen.“

2. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Die Landesbesoldungsordnung B wird in Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung ‚Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen‘ und dem nachfolgenden Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung ‚Direktor der Generaldirektion Kulturelles Erbe‘ eingefügt.

b) Die Amtsbezeichnungen ‚Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege‘, ‚Direktor des Landesmuseums Koblenz‘, ‚Direktor des Landesmuseums Mainz‘ und ‚Direktor des Rheinischen Landesmuseums Trier‘ werden gestrichen.“

B. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 2 am 1. Juli 2007,
2. Artikel 2 Nr. 3 am 1. Januar 2008,
3. das Gesetz im Übrigen am 1. August 2007.“

Astrid Schmitt
Vorsitzende